

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) vom 25.11.2011
(Auszug/Lesefassung)

Betriebswirtschaftslehre**§ 1 Studienumfang**

Im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre sind 38 bis 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre sind die folgenden Module zu belegen:

(1) Zu belegen ist das folgende Modul:

Unternehmenstheorie (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Unternehmenstheorie	V, Ü	P	6	PL

(2) Zu belegen ist das folgende Modul:

Investition und Finanzierung (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Investition und Finanzierung	V, Ü	P	6	PL

(3) Zu belegen ist das folgende Modul:

Produktion und Absatz (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Produktion und Absatz	V, Ü	P	6	PL

(4) Zu belegen ist das folgende Modul:

Unternehmensrechnung (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Unternehmensrechnung	V, Ü	P	6	PL

(5) Zu belegen ist das folgende Modul:

Mathematik (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Mathematik	V	P	4	PL

(6) Zu belegen ist das folgende Modul:

Ausgewählte Themenbereiche der Betriebswirtschaftslehre (10 bis 12 ECTS-Punkte)

Im Modul Ausgewählte Themenbereiche der Betriebswirtschaftslehre belegt der/die Studierende nach eigener Wahl Vorlesungen oder Übungen aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (in der Regel 4 oder 6 ECTS-Punkte) im Umfang von insgesamt 10 bis 12 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde:

- Unternehmenstheorie
- Investition und Finanzierung
- Produktion und Absatz
- Unternehmensrechnung

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Unternehmenstheorie

- Unternehmenstheorie: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)

b) Investition und Finanzierung

- Investition und Finanzierung: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)

c) Produktion und Absatz

- Produktion und Absatz: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)

d) Unternehmensrechnung

- Unternehmensrechnung: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)

e) Mathematik

- Mathematik: schriftliche Modulteilprüfung

f) Ausgewählte Themenbereiche der Betriebswirtschaftslehre

- schriftliche Modulteilprüfungen in den gewählten Lehrveranstaltungen

Bei der Bildung der Note für das Modul Ausgewählte Themenbereiche der Betriebswirtschaftslehre werden die Noten der Modulteilprüfungen entsprechend ihrem ECTS-Wert gewichtet.

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen entsprechend ihrem ECTS-Wert gewichtet.

§ 5 Art der studienbegleitenden Prüfungen

Die Prüfungsleistungen sind gemäß §§ 3 und 4 in der Regel schriftlich zu erbringen. In Ausnahmefällen kann vom Prüfer/von der Prüferin anstelle einer schriftlichen Modulteilprüfung eine mündliche Modulteilprüfung gefordert werden.

Erläuterung der Abkürzungen

V Vorlesung

V, Ü Vorlesung und Übung

P Pflichtveranstaltung

WP Wahlpflichtveranstaltung

ECTS Anzahl der in der Lehrveranstaltung/Modulkomponente zu erwerbenden ECTS-Punkte

PL In dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfung (PL) abzulegen; zum Erwerb der ECTS-Punkte kann darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein.

SL In dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zum Erwerb der ECTS-Punkte das Erbringen von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfung ist nicht abzulegen.

PL/SL Der/Die Studierende kann im Rahmen der Vorgaben von § 4 der vorliegenden Prüfungsordnungsbestimmungen wählen, ob er/sie in dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente eine studienbegleitende Prüfung (PL) ablegt oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.